Folgende Neuordnung des sozialwissenschaftlichen Studiengangs an der Ruhr-Universität Bochum ist von der Vollversammlung der Fachschaft Sozialwissenschaft am 25.10 1968 als Entwurf verabschiedet worden.
N

Studienordnung. Abteilung8

GRUNDSÄTZE FÜR EINE NEUORDNUNG DES SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS AN DER R U B :

Allgemeines:

Die Studiendauer ist nicht festgelegt;die Grundsätze orientieren sich an einem achtsemestrigen Studiengang.
Prüfungen werden ersetzt durch den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer bestimmten Mindestzahl von Übungen,bzw.Seminaren.
Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen bzw. Seminaren wird durch einen Schein nachgewiesen.Die Scheine werden von einer vom Übungsplenum dazu benannten Instanz ausgegeben.Berufungsinstanz ist in jedem Fall das Plenum.Vorussetzung zum Empfang eines Scheines ist ein eigener qualifizierter Beitrag zum Seminarthema,der auch in Form eines Gruppenbeitrags erbracht werden kann.
Zensuren finden nicht statt.
Einer Seminarleistung gleichwertig ist eine sozialwissenschaftliche Arbeit,die allein oder von einer Gruppe angefertigt werden kann.
Studien- und Forschungsgruppen,deren Arbeit voll aufs Studium angerechnet wird,können grundsätzlich von allen Mitgliedern der Abteilung auch in Zusammenarbeit mit Abteilungsfremden gebildet werden.
Die Studienordnung unterliegt ständiger Revision und ist alle zwei Jahre neu zu bestätigen.

Zum Studiengang:

a)Grundstudium:*)

Das Grundstudium besteht aus drei Pflichtfächern und zwei Wahlpflichtfächern.

Pflichtfächer: Soziologie
Sozialpsychologie/Pol. Ökonomie (wahlweise)
Empirische und statistiche Methodenlehre

Die Wahlpflichtfächer können aus anderen Abteilungen genommen werden

Für die empirischen und statistische Methodenlehre ist ein Schein nachzuweisen, der die Teilnahme an folgenden Übungen voraussetzen kann.

Einführung in die empirische Methodenlehre

Einführung in die statistische Methodenlehre

Teilnahme an einer praktischen empirischen Sozialforschung

Für die anderen Pflichtfächer ist je ein Schein für die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für mittlere Semester zu erbringen.

Für die übrigen Fächer ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einer Übung nachzuweisen.

b) Hauptstudium:*)

Im Hauptstudium sind mindestens drei Fächer zu studieren, von denen mindestens eines aus dem Angebot der Abteilung gewählt werden muß. In jedem Fach ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Übung, bzw. Seminar nachzuweisen. Die veranstaltung muß für das Hauptstudium ausgeschrieben sein und kann ~~durch~~ die erfolgreiche Teilnahme an einer anderen Übung dieses Faches voraussetzen.

Das Hauptstudium endet mit dem Diplom. Neben dem Diplomabschluß sind andere Abschlußmöglichkeiten des Studiums zu entwickeln.

Der Diplomabschluß setzt den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Mindestzahl der Übungen für das Grund- und Hauptstudium voraus. Zusätzlich ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, für die eine Zeitspanne von mehreren Monaten zur Verfügung steht, und die öffentlich vor einem Gremium erläutert werden kann. Die Arbeit muß ein Thema eines Faches aus der Abteilung behandeln.

---

*) In allen Fällen, die von den Begriffen "Grundstudium"/"Hauptstudium" reden, gilt diese Sprachregelung vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden entgültigen Regelung. Es ist damit auf keinen Fall gemeint? daß das sozialwissenschaftliche Studium in zwei Teile zerfallen soll.

Zur Frage der Honnef-Regelung gilt der Grundsatz, daß der Studiengang nicht nach Honnef-Richtlinien geregelt werden darf, sondern daß die Honnef-Regelungen sich nach dem Studiengang zu richten haben.